

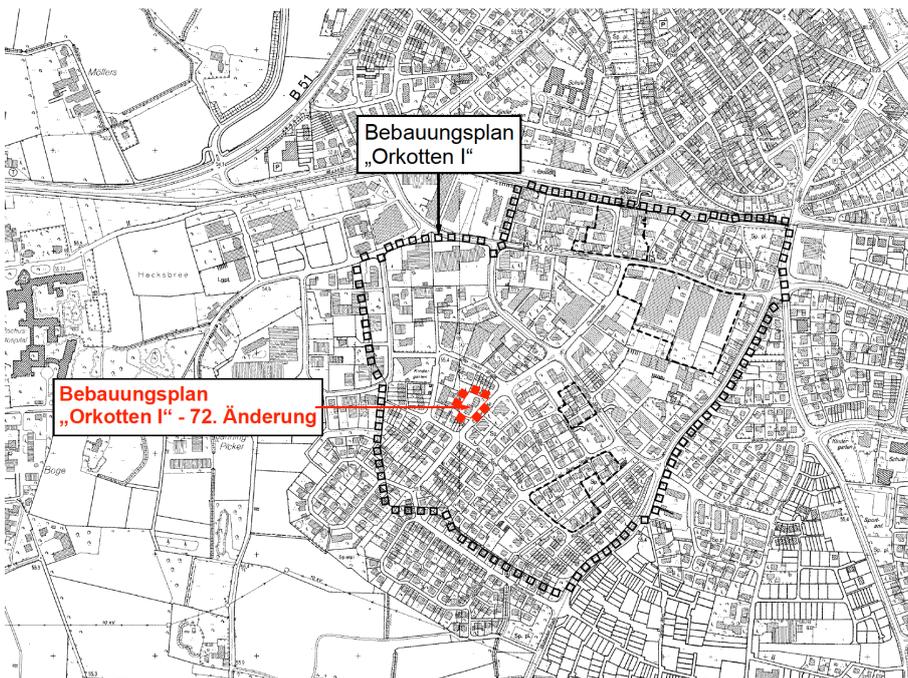
Bebauungsplan „Orkotten I“ Begründung

- 72. Änderung

Verfahren gem. § 13 BauGB

Stand: 17.12.2020

Stadt Telgte



1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3	Inhaltsverzeichnis
1.1	Änderungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3	
1.2	Änderungsanlass und Änderungsziel	3	
1.3	Planänderungsverfahren	3	
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	4	
1.5	Derzeitige Situation	4	
2	Änderungspunkt	4	
3	Erschließung	4	
4	Belange der Umwelt	5	
4.1	Eingriffsregelung	5	
4.2	Biotop- und Artenschutz	5	
4.3	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	8	
5	Sonstige Belange	9	
5.1	Ver- und Entsorgung	9	
5.2	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	9	
5.3	Immissionsschutz	9	
5.4	Denkmalschutz	9	
Anhang		11	
	Artenschutzprotokoll	11	

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Änderungsbeschluss und räumlicher Geltungsbe- reich

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat am 20.08.2020 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Orkotten I“ vereinfacht gem. § 13 BauGB zu ändern (72. Änderung), um durch Änderung der maximalen Geschossigkeit im Sinne der Nachverdichtung eine Aufstockung von zwei Mehrfamilienhäusern zu ermöglichen.

Das ca. 0,17 ha große Plangebiet der 72. Änderung befindet sich südwestlich der Altstadt von Telgte. Es wird begrenzt durch

- Wohnbebauung im Norden und Süden,
- die Einsteinstr. im Osten und
- einen Gewerbebetrieb (Sanitärausstattung) im Westen.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 912, Flur 50 in der Gemarkung Telgte-Kirchspiel. Die Grenzen des Plangebietes der 72. Änderung sind gem. § 9 (7) BauGB entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

1.2 Änderungsanlass und Änderungsziel

Änderungsanlass ist eine geplante wohnbauliche Nachverdichtung in Form einer Gebäudeaufstockung. Die Grundstückseigentümerin beabsichtigt, die beiden dreigeschossigen Mehrfamilienhäuser umfassend energetisch zu sanieren und um ein viertes Vollgeschoss zu ergänzen. Des weiteren ist in diesem Kontext beabsichtigt, den Außenbereich umzugestalten.

Da bereits im Umfeld eine viergeschossige Bebauung besteht und die Planung die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes einhält, fügt sich die geplante Bebauung in die Umgebungsbebauung ein.

Da die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Orkotten I“ ein viertes Geschoss derzeit nicht zulassen, ist die 72. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

1.3 Planänderungsverfahren

Die 72. Änderung des Bebauungsplanes „Orkotten I“ erfolgt gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren.

Durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes werden:

- die Grundzüge der Planung nicht berührt,
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen nicht begründet und
- es liegt keine Beeinträchtigung von Schutzgebieten des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 vor.

Im vereinfachten Verfahren kann gem. § 13 (2) BauGB von der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1), 4 (1) BauGB abgesehen werden. Zudem ist gem. § 13 (3) BauGB eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht im Sinne des § 2a BauGB nicht erforderlich.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich der 72. Änderung des Bebauungsplanes „Orkotten“ als „Mischbaufläche“ dar.

Der Bebauungsplan „Orkotten I“ aus dem Jahr 1969 setzt die Bauflächen im Änderungsgebiet als Mischgebiet fest. Die Grundflächenzahl ist mit 0,4 und die Geschossflächenzahl mit 1,1 festgesetzt. Zulässig sind zwei bis drei Vollgeschosse in offener Bauweise.

1.5 Derzeitige Situation

Das 1.700 qm große Plangebiet der 72. Änderung des Bebauungsplanes „Orkotten I“ liegt in zentraler Lage im Stadtgebiet von Telgte. Innerhalb des Plangebietes bestehen zwei dreigeschossige Mehrfamilienhäuser mit angrenzenden Stellplatzflächen. Darüber hinaus befinden sich westlich und östlich der Gebäude kleinere Rasenflächen mit vereinzelt Gehölzen.

Die Erschließung des Grundstücks erfolgt von der Einsteinstraße. Das städtebauliche Umfeld ist durch Ein- und Mehrfamilienhäuser geprägt. Westlich befindet sich ein Gewerbegebiet.

2 Änderungspunkt

Um die planungsrechtlichen Möglichkeiten für die Umsetzung des Planungszieles zu schaffen, ist im Plangebiet der 72. Änderung eine Änderung der festgesetzten maximalen Zahl der Vollgeschosse (bisher II-III) erforderlich. Zukünftig sollen maximal vier Vollgeschosse zulässig sein, um die städtebaulich verträgliche Nachverdichtung (s. Kap. 1.2) planungsrechtlich zu ermöglichen.

Zudem wird die maximale Gebäudehöhe mit 70,55 m über Normalhöhennull (NHN) begrenzt, was einer Höhe von ca. 14,00 m entspricht.

3 Erschließung

Das Plangebiet der 72. Änderung wird wie bisher über die Einsteinstraße erschlossen.

Die notwendigen Stellplätze gem. BauO NRW sind auf den privaten Grundstücksflächen im Rahmen der Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

4 Belange der Umwelt

4.1 Eingriffsregelung

In vorliegendem Fall der vereinfachten Änderung gem. § 13 BauGB ist zur Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs eine Gegenüberstellung des planerischen Ist-Zustandes mit dem Planungszustand nach der 72. Änderung erforderlich. Nach derzeit rechtskräftigem Bebauungsplan ist die Fläche als „Mischgebiet“ mit einer Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt.

Da für die Umsetzung des Planvorhabens keine Änderung der bislang festgesetzten Grundflächenzahl erfolgt, ist mit dem Vorhaben planungsrechtlich kein Eingriff verbunden. Das zulässige Maß der zukünftig maximal versiegelbaren Fläche bleibt planungsrechtlich unverändert. Eine Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung ist nicht erforderlich.

4.2 Biotop- und Artenschutz

Im Zuge der vorliegenden 72. Änderung des Bebauungsplanes „Orkotten I“ ist gem. Handlungsempfehlung des Landes NRW* im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können, bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Die im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen werden hinsichtlich ihres Habitatpotenzials für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten geprüft und Auswirkungen der Planung auf die Lebensräume und die Arten gem. § 44 (1) BNatSchG prognostiziert.

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht vertiefend betrachtet. Nach Kiel** müssen sie jedoch im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren zumindest pauschal berücksichtigt werden; dies geschieht i.d.R. durch allgemeine Vermeidungsmaßnahmen (z.B. durch zeitliche Vorgaben hinsichtlich der Baudurchführung).

• Bestandssituation

Das 1.700 qm große Änderungsgebiet liegt in zentraler Lage im Stadtgebiet von Telgte.

Innerhalb des Plangebietes bestehen zwei dreigeschossige Mehrfamilienhäuser mit angrenzenden Stellplatzflächen. Darüber hinaus befinden sich westlich und östlich der Gebäude kleinere Rasenflächen mit vereinzelt Gehölzen.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

** Kiel, E.-F. (2015): Geschützte Arten in NRW. Einführung. Online unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf (abgerufen: Dez. 2019).

Die Erschließung des Grundstücks erfolgt von der Einsteinstraße. Das Umfeld ist größtenteils wohnbaulich durch Ein- und Mehrfamilienhäuser geprägt.

• Vorhabenbeschreibung

Anlass für die vorliegende Bauleitplanung ist die Absicht der Grundstückseigentümerin zwei Mehrfamilienhäuser um ein viertes Geschoss aufzustocken und die Gebäude in diesem Kontext umfassend energetisch zu sanieren. Der Bebauungsplan setzt eine Zwei- bis Dreigeschossigkeit fest. Im Rahmen der 72. Änderung soll die Geschossigkeit auf vier Vollgeschosse erhöht werden.

• Potenzielles Arteninventar

Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des Landesumweltamtes NRW können im Bereich des Plangebietes unter Berücksichtigung der potenziell betroffenen Lebensraumtypen (innerhalb des Plangebietes: Gärten) theoretisch 26 planungsrelevante Arten vorkommen; dazu gehören 3 Fledermaus- und 20 Vogelarten sowie zwei Amphibien- und eine Reptilienart (s. Tab. 1).

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4012, Stand: November 2020. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden; N = Nachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden; R = Rastvogel. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, () = potenciales Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Bemerkungen: - = Vorkommen unwahrscheinlich, - / + = Vorkommen kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, + = Vorkommen potentiell denkbar.

Art		Status	Erhaltungszustand in			
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		NRW (ATL)	Bemerkung	Gaert	Gebaeu
Säugetiere						
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	N	U+	-	Na	(Ru)
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	N	G	-	(Na)	FoRu
Plecotus auritus	Braunes Langohr	N	G	-	Na	FoRu
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	B	G-	-	Na	
Accipiter nisus	Sperber	B	G	+	Na	
Alcedo atthis	Eisvogel	B	G	-	(Na)	
Asio otus	Waldohreule	B	U	-	Na	
Athene noctua	Steinkauz	B	G-	-	(FoRu)	FoRu!
Carduelis cannabina	Bluthänfling	B	unbek.	-	(FoRu), (Na)	
Cuculus canorus	Kuckuck	B	U-	-/+	(Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	B	U	-	Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	B	U	-	Na	
Falco tinnunculus	Turmfalke	B	G	+	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	B	U	-	Na	FoRu!
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	B	G	-	FoRu	
Oriolus oriolus	Pirol	B	U-	-	(FoRu)	
Passer montanus	Feldsperling	B	U	-	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	B	S	-	(FoRu)	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	B	U	-	FoRu	FoRu
Serinus serinus	Girlitz	B	unbek.	+	FoRu!, Na	
Strix aluco	Waldkauz	B	G	-	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	B	unbek.	-	Na	FoRu
Tyto alba	Schleiereule	B	G	-	Na	FoRu!
Amphibien						
Hyla arborea	Laubfrosch	N	U	-	(FoRu)	
Triturus cristatus	Kammolch	N	G	-	(Ru)	
Reptilien						
Lacerta agilis	Zauneidechse	N	G	-	(FoRu)	(FoRu)

- **Prognose der artenschutzrechtlichen Konflikte**

Unter Berücksichtigung der Bestandsbeschreibung – insbesondere der Ausstattung des Plangebietes mit Biotopstrukturen, die als potentielles Brut- und / oder essentielles Nahrungshabitat geeignet wären – können einige der theoretisch denkbaren planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden, da die vorhandene Habitatausstattung nicht die Lebensraumansprüche der betreffenden Arten erfüllt (vgl. Tab. 1). Im nachfolgenden werden daher nur die Arten betrachtet, deren Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann oder potentiell denkbar ist.

Fledermäuse

Bei den gem. Messtischblatt genannten Fledermausarten handelt es sich vorrangig um Waldfledermäuse, die in strukturreichen, halboffenen Parklandschaften oder unterholzreichen Laubwäldern vorkommen. Aus dem Grund sind die Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, und das Braune Langohr nicht zu erwarten. Die vorhandenen Gehölzstrukturen stellen auch für Fledermäuse des Siedlungsbereiches kein potentielles Nahrungshabitat dar, sodass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Avifauna

Die Greifvogelarten Sperber und Turmfalke können im Siedlungsraum nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Jedoch stellt das Plangebiet auch im Sinne einer Worst-Case-Annahme aufgrund seiner Größe kein relevantes Nahrungshabitat dar. Fortpflanzungs- und Ruhestätten können aufgrund fehlender Bruthabitate gänzlich ausgeschlossen werden.

Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Ein potenzielles Teilhabitat bieten die innerhalb des Plangebietes bestehenden Gehölze. Aufgrund der Art des Vorhabens (Erweiterung um ein Vollgeschoss) lassen sich jedoch artenschutzrechtliche Konflikte ausschließen. Da nicht von der Entfernung von Gehölzen auszugehen, ist ein Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG auszugehen. Gleiches gilt für den Kuckuck, der ebenfalls als Nahrungsgast im Plangebiet auftreten könnte.

Im weitesten Sinne an Gewässer gebundene Arten (Eisvogel, Nachtigall) können im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Von einer Nutzung des Plangebietes durch Offenlandarten (Habicht, Rebhuhn, Steinkauz, Schleiereule,), Halboffenlandarten (Waldohreule, Bluthänfling), typische Kulturfolger einer extensiv genutzten bäuerlichen Kulturlandschaft (Gartenrotschwanz, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe) oder an Wälder gebundene Arten (Kleinspecht, Schwarzspecht, Pirol, Waldkauz) ist nicht auszugehen. Da innerhalb des Plangebietes keine Baumhöhlen festgestellt wurden, lässt sich eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den Star und Feldsperling ausschließen.

Das Plangebiet kann im Sinne einer Worst-Case-Annahme einen Lebensraum für „europäische Vogelarten“ (z.B. Ringeltaube), d.h. in „Europa natürlich vorkommende (aber nicht als planungsrelevant eingestufte) Vogelarten“ darstellen.

Amphibien und Reptilien

Die im Plangebiet vorhandenen Strukturen erfüllen die Lebensraumansprüche des Kammmolches und des Laubfrosches nicht. Entsprechende Sommerlebensräume (Teiche / Gewässer) sind nicht vorhanden.

Da die Lebensraumansprüche der Zauneidechse (Heidegebiete, auf Halbtrocken- und Trockenrasen, sonnenexponierte Waldränder, Feldraine und Böschungen) nicht erfüllt werden, ist ein Vorkommen nicht anzunehmen.

• Maßnahmen

Unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahme werden durch die Änderung keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet:

- Gemäß § 39 (5) BNatSchG sollten Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln und Fledermäusen, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09., durchgeführt werden. Eine Rodung / Fällung innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten wäre nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und ggf. mit ökologischer Baubegleitung zulässig.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahme kann festgehalten werden, dass bei der Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet werden.

4.3 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Das Plangebiet liegt in einem erschlossenen Siedlungsbereich. Die Aktivierung bzw. Nachverdichtung von Flächen im bestehenden Siedlungsgebiet ist auch vor dem Hintergrund des § 1a (2) BauGB „Bo-

denschutzklausel“ und damit auch des Klimaschutzes sinnvoll, um als Maßnahme der Innenentwicklung eine Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle zu vermeiden. Zudem wird bei beiden Gebäuden durch die energetische Sanierung der Energiebedarf gesenkt und damit ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

5 Sonstige Belange

Sonstige Belange, die bei der Bebauungsplanänderung zu beachten wären, sind – wie im Folgenden erläutert – nicht betroffen.

Sämtliche Festsetzungen, nachrichtliche Übernahmen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Orkotten I“ bleiben unverändert bestehen.

5.1 Ver- und Entsorgung

Belange der Ver- und Entsorgung sind durch die 72. Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen. Die Ver- und Entsorgung erfolgt weiterhin über die bestehenden Netze.

5.2 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Altlasten, Altstandorte und Abtlagerungen sind aufgrund der derzeitigen und früheren Nutzung im Plangebiet der 12. Änderung nicht bekannt oder zu vermuten.

Kampfmittelvorkommen sind ebenfalls nicht zu erwarten. Im Falle eines entsprechenden Verdachtes sind jedoch die zuständigen Stellen unmittelbar zu benachrichtigen.

5.3 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes sind durch die vorliegende vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen.

5.4 Denkmalschutz

Baudenkmäler oder sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NW) befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht.

Bei Bodeneingriffen im Plangebiet können jedoch paläontologische Bodendenkmäler angetroffen werden. Erste Erdbewegungen sind daher rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster schriftlich mitzuteilen.

Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Stadt Telgte als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler unverzüglich zu melden. Ihre

Lage darf im Gelände nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).
Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das
Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäo-
logische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu
können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die
Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenom-
men.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Telgte
Coesfeld, im Dezember 2020

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang Artenschutzprotokoll

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan „Orkotten I“ - 72. Änderung
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Telgte
Antragstellung (Datum):	17.11.2020
<p>Der Rat der Stadt Telgte hat am 04.04.2020 die 72. Änderung des Bebauungsplanes „Orkotten I“ beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzung für die Erweiterung um ein Vollgeschoss zweier Mehrfamilienhäuser zu schaffen. Der Geltungsbereich liegt im Gewerbegebiet Schulkamp und umfasst das Flurstück 912, Flur 50 in der Gemarkung Telgte-Kirchspiel.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
<p>Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Aufgrund der Größe des Plangebietes, der vorhabenbedingten Auswirkungen (Erhöhung um ein Vollgeschoss) und der mangelnden Biotopausstattung sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht ersichtlich.</p>	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<p>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerwärtsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p> <p>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</p>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
<p>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</p> <p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p>	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<p>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).</p>	
<p>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).</p>	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
<p>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.</p> <p>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.</p>	